Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG, Bernburg Süd

Selbstverpflichtung und Engagement von Lidl zur Achtung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten

Inhalt

1 Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten 1

2 Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen 2

3 Beschreibung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten 3

3.1 Kultur 3
3.2 Ziele 3
3.2.1 Jährliche systematische Risikoanalyse 3
3.2.1.1 Eigener Geschäftsbereich 3
3.2.1.2 Unmittelbare Zulieferer 4
3.2.2 Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken 4
3.3 Maßnahmen 4
3.3.1 Präventionsmaßnahmen 4
3.3.1.1 Eigener Geschäftsbereich 4
3.3.1.2 Unmittelbare Zulieferer 5
3.3.2 Sorgfaltspflichten bezüglich mittelbarer Zulieferer 6
3.3.3 Abhilfemaßnahmen 6
3.3.4 Beschwerdeverfahren 6
3.4 Organisation 7
3.5 Kommunikation/Dokumentations- und Berichtspflichten 7
3.6 Überwachung/Verbesserung 7

1 Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten

Wir bei Lidl verstehen die Achtung und Stärkung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt als grundlegende Verpflichtung von Staaten, Wirtschaft und jedem Einzelnen gleichermaßen. Wir nehmen unsere Verantwortung zur Einhaltung menschenrechtlicher sowie umweltbezogener Sorgfaltspflichten ernst und wollen durch gezieltes Engagement Verbesserungen in unseren Lieferketten sowie im eigenen Geschäftsbereich angemessen vorantreiben.

Die Grundlage der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt bei Lidl bildet unser Bekenntnis zu international anerkannten Rahmenwerken, darunter die folgenden:

- Internationale-Menschenrechtscharta
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- UN Women's Empowerment Principles
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO)
- ILO General principles and operational guidelines for fair recruitment and definition of recruitment fees and related costs
- Pariser Klimaschutzabkommen
- Minamata Übereinkommen
- Stockholmer Übereinkommen
- Basler Übereinkommen
- Die zehn Prinzipien des UN Global Compact (UNGC)

Die Geschäftsführung bekennt sich vor diesem Hintergrund im Rahmen der Lidl Menschenrechtsstrategie unmissverständlich zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten.

Die Geschäftsführung

Stand: Mai 2025

2 Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen

Auf Basis unseres Bekenntnisses zur Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards sowie den eingangs genannten relevanten international anerkannten Regelwerken haben wir unsere grundlegende Erwartungshaltung an unsere Beschäftigten und unsere Geschäftspartner formuliert. Unsere „Verhaltensregeln Compliance“ bilden den Handlungsrahmen für unsere Beschäftigten. Sie leiten sich von unserem Unternehmensgrundsatz „Wir halten uns an geltendes Recht und interne Richtlinien“ ab und fassen die Rechte und Pflichten unserer Beschäftigten zusammen. Für uns ist rechtskonformes Verhalten selbstverständlich und eine der zentralen Voraussetzungen für den nachhaltigen Erfolg unseres Unternehmens.

Unser Ziel, Rechtskonformität in allen Geschäftsprozessen zu gewährleisten, können wir nur gemeinsam mit unseren Beschäftigten erreichen. Daher enthalten die „Verhaltensregeln Compliance“ neben Vorgaben zu z.B. Anti-Korruption, Kartellrecht oder Steuern auch grundlegende Handlungsanweisungen zu menschenrechtlichen sowie umweltbezogenen Belangen.

Unsere Erwartung ist es, dass unsere Beschäftigten ihre Rechte und Pflichten nicht nur kennen, sondern sich bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten auch entsprechend verhalten. Dies unterstützen wir durch ein adäquates Schulungsangebot, das wir jeweils aktuell halten und bei Bedarf erweitern.

Auch gegenüber unseren Geschäftspartnern wirken wir auf nachhaltiges und rechtskonformes Verhalten in der gesamten Lieferkette hin und fordern insbesondere die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards. Der Code of Conduct für Geschäftspartner beschreibt insoweit unsere grundlegenden Prinzipien für die Zusammenarbeit mit Vertragspartnern. Unseren Code of Conduct bringen wir bereits seit vielen Jahren in die Verhandlungen mit zahlreichen Zulieferern mit dem Ziel ein, diese risikobasiert auf die Einhaltung dieser Prinzipien und Standards zu verpflichten.

3 Beschreibung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Um unserem Anspruch bezüglich Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten gerecht zu werden und um unsere diesbezüglichen Sorgfaltspflichten einzuhalten, haben wir ein ganzheitliches Risikomanagementsystem eingerichtet, indem wir unser bereits vorhandenes Compliance-Management-System (CMS) um den Schwerpunkt Lieferketten-Compliance erweitert haben. Dadurch sollen in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen angemessene Maßnahmen verankert werden.

3.1 Kultur

Das Bekenntnis der Geschäftsführung zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten prägt die grundlegende Kultur für den Umgang mit Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und unserer gesamten Lieferkette. Wir übernehmen Verantwortung überall dort, wo unser Handeln Auswirkungen auf Menschen und Umwelt hat. Verantwortlich zu handeln ist unser Weg, unser Qualitätsversprechen jeden Tag aufs Neue zu erfüllen und damit unser Unternehmen für die Zukunft sicher aufzustellen. Dieses Bekenntnis bildet somit auch den kulturellen Rahmen für unser CMS-Programm Lieferkette und die Grundlage für die Abgabe dieser Grundsatzerklärung.

3.2 Ziele

Unser Ziel ist es, unsere Geschäftstätigkeit im Einklang mit der Achtung grundlegender Menschenrechte sowie der Umwelt zu gestalten. Wir wollen insoweit menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken vorbeugen oder sie minimieren bzw. Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im Rahmen unserer Möglichkeiten beenden.

Die Durchführung von regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalysen stellt für uns ein zentrales Element zur Erfüllung unserer menschenrechtlichen sowie umweltbezogenen Sorgfaltspflichten dar. Wir begreifen die Identifikation und Analyse von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken als eine kontinuierliche Aufgabe und als zentralen Ausgangspunkt für die Ausgestaltung unseres risikobasierten Vorgehensmodells.

3.2.1 Jährliche systematische Risikoanalyse

Für die Konzeption der jährlichen systematischen Risikoanalyse bilden die Angemessenheitskriterien Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen, Schwere der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit sowie Verursachungsbeitrag die Basis. Die Erkenntnisse der Risikoanalyse fließen fortlaufend in die Weiterentwicklung unseres Risikomanagementsystems ein.

3.2.1.1 Eigener Geschäftsbereich

Für die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich haben wir einen umfassenden Ansatz gewählt, der alle internen Bereiche, die damit verbundenen Beschäftigten inklusive deren operative Tätigkeiten berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass alle relevanten Bereiche und Personengruppen bzw. Rechteinhaber berücksichtigt werden, baut die Risikoanalyse auf unserer Organisationsstruktur auf.

Als Ergebnis der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich erhalten wir eine Übersicht über die potenziell betroffenen Personengruppen bzw. Rechteinhaber. Das Analyseergebnis ist für uns daher ein wichtiger Indikator, welche

Risiken prioritär behandelt werden sollen bzw. in welchen Bereichen ein detaillierteres Risikoverständnis benötigt wird, um entsprechende Präventionsmaßnahmen umzusetzen und bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.

3.2.1.2 Unmittelbare Zulieferer

Bei der Beauftragung von unmittelbaren Zulieferern stellen wir mittels der Risikoanalyse sicher, dass unsere Geschäftspartner mit einer einheitlichen methodischen Vorgehensweise gemäß den gesetzlich geforderten Kriterien bewertet werden.

Abgeleitet aus den Risiken und der Verantwortung erhalten wir für jeden unserer unmittelbaren Zulieferer eine sogenannte „Handlungsrelevanz“. Die Handlungsrelevanz je Zulieferer und die aus den Risikoprofilen gewonnenen Erkenntnisse bilden für uns die Basis, eine risikobasierte Priorisierung unserer unmittelbaren Zulieferer durchzuführen und zielgerichtete Präventionsmaßnahmen umzusetzen oder weiterzuentwickeln.

3.2.2 Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Um sicherzugehen, dass wir die wesentlichen menschenrechtlichen sowie umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unseren unmittelbaren Zulieferern angemessen adressieren, nehmen wir gemäß den zu berücksichtigenden Kriterien eine Gewichtung sowie Priorisierung der analysierten Risiken vor.

Es konnte keine akute Risikosituation im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden, sodass kein Anlass für eine Priorisierung nach § 5 Abs. 2 LkSG bestand.

Die Ergebnisse der Risikoanalysen fließen fortlaufend in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf Zuliefererauswahl und -management ein und bilden eine Grundlage für die Ableitung bzw. Weiterentwicklung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

3.3 Maßnahmen

3.3.1 Präventionsmaßnahmen

Stellen wir im Rahmen unserer Risikoanalysen Risiken fest, ergreifen wir angemessene Präventionsmaßnahmen, die wir im eigenen Geschäftsbereich bzw. gegenüber unmittelbaren Zulieferern verankern. Diese müssen so gewählt sein, dass sie potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt angemessen adressieren und so zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung beitragen.

3.3.1.1 Eigener Geschäftsbereich

Zur Umsetzung dieser Grundsatzerklärung in den relevanten Geschäftsabläufen in unserem eigenen Geschäftsbereich haben wir verschiedene interne und externe Verhaltensvorschriften und Richtlinien entwickelt und implementiert.

Mit unseren Verhaltensregeln Compliance definieren wir für unsere Beschäftigten nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten in Bezug auf menschrechtliche sowie umweltbezogene Themen.

Die Basis für unser Arbeitssicherheitsmanagement gegenüber unseren Beschäftigten und Zulieferern bilden unsere umfangreichen Mindeststandards, die fortwährend weiterentwickelt werden. Dadurch ist gewährleistet, dass Arbeitsmittel oder Arbeitsprozesse im Hinblick auf ihre Gefährdungen bewertet und so optimiert werden, dass Risiken entweder konsequent eliminiert oder minimiert werden. Das Monitoring unserer Sicherheitsperformance bildet einen weiteren Baustein zur Steuerung unseres Arbeitssicherheitsmanagementsystems. Derzeit wird eine eigens von Lidl entwickelte Arbeitssicherheitsmanagementsoftware (Plat-form for Organizational Safety & Health – POSH) zur Digitalisierung der Kernaufgaben aus dem Bereich Arbeitssicherheit ausgerollt. Hierin werden sämtliche Prozesse, angefangen mit der Unfallmeldung und -analyse über die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen bis hin zu Audits, abgebildet. Über die Software können ebenso datenbasierte Maßnahmen entwickelt und deren Erfolg bewertet werden.

Im Rahmen unseres CMS-Schwerpunkts HR Compliance haben wir weitere Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich implementiert. Zur Vermeidung von Arbeitszeitverstößen und der damit verbundenen Risiken sorgen wir für die Vermittlung der relevanten Arbeitszeitregelungen an unsere Belegschaft und Führungskräfte, die mit Hilfe gezielter Monitorings Arbeitszeiten nachhalten und bei Bedarf reagieren.

Regelmäßige Schulungen und unsere Unternehmenswerte sensibilisieren unsere Mitarbeiter hinsichtlich eines von gegenseitigem Respekt, Vertrauen und Verbundenheit geprägten Miteinanders ohne Diskriminierung. Darüber hinaus sorgen wir durch ein standardisiertes Vergütungsmanagement für ein transparentes und gleichbehandelndes Vergütungssystem und stellen dadurch sicher, dass unsere Belegschaft mit einem angemessenen Lohn vergütet wird, und zwar unabhängig vom Geschlecht.

Weiter haben wir ein Antidiskriminierungsleitbild entwickelt und im Unternehmen implementiert. Das Leitbild wird im nächsten Schritt durch eine Richtlinie zu Gleichbehandlung und Gewaltfreiheit im Arbeitsumfeld konkretisiert.

Wir beabsichtigen die Einhaltung der in dieser Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtstrategie in unserem eigenen Geschäftsbereich durch risikobasierte Kontrollmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen. Dadurch wollen wir sicherstellen, dass unsere Menschenrechtsstrategie in die alltäglichen Unternehmensabläufe integriert ist und unsere Erwartungen umgesetzt werden.

Wir achten darauf, dass Umweltbeeinträchtigungen durch unsere Geschäftstätigkeit vermieden werden.

3.3.1.2 Unmittelbare Zulieferer

Bei der Beauftragung von unmittelbaren Zulieferern ergreifen wir angemessene Präventionsmaßnahmen. Wir berücksichtigen unsere menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bereits bei der Auswahl von Zulieferern, indem wir beispielsweise unsere bestehende Geschäftspartner-Compliance-Prüfung um menschenrechts- und umweltbezogene Kriterien erweitert haben. Bei Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung bzw. wesentlicher Ausweitung einer bestehenden Geschäftsbeziehung zu einem Zulieferer muss in der Regel eine risikoorientierte Geschäftspartnerprüfung gemäß den internen Regelungen durchgeführt werden. Abhängig vom Ergebnis der Risikoeinschätzung können verschiedene Maßnahmen zur Kontrolle und Steuerung der Risiken

abgeleitet werden. Damit prüfen wir zahlreiche Zulieferer nicht nur im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse, sondern bereits vor Vertragsabschluss.

Im Rahmen des Vertragsabschlusses streben wir risikobasiert an, dass uns von unseren unmittelbaren Zulieferern die Einhaltung unserer menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen und die Adressierung dieser in der Lieferkette vertraglich zugesichert wird (z.B. Code of Conduct).

Ergänzend zum Code of Conduct unterstützen wir auch unsere Geschäftspartner dabei, Risiken in ihrem Geschäftsbereich und ihrer Lieferkette zu minimieren oder vorzubeugen. Eine wesentliche Maßnahme hierbei ist die Bereitstellung unserer Geschäftspartner-Schulung. Diese Schulung vermittelt Kenntnisse zu den Zielen, Pflichten und Verantwortlichkeiten des LkSG sowie unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an unsere Geschäftspartner.

Zur Überprüfung der Einhaltung unserer menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen vereinbaren wir risikoorientiert unterschiedliche Kontrollmechanismen.

3.3.2 Sorgfaltspflichten bezüglich mittelbarer Zulieferer

Wir haben bereits auf unterschiedlichen Ebenen Maßnahmen etabliert, um die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern zu gewährleisten. Zunächst ermöglicht unser Beschwerdeverfahren auch Hinweise auf Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Verletzungen prüfen wir den Sachverhalt und leiten entsprechende Maßnahmen ab. Wir wirken auch darauf hin, unsere unmittelbaren Zulieferer risikobasiert zu verpflichten, die Regelungen unseres Code of Conduct für Geschäftspartner entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren und gegenüber ihren eigenen Vertragspartnern durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen.

> Lidl ist bemüht, die Transparenz in der tieferen Lieferkette stetig zu erhöhen.

3.3.3 Abhilfemaßnahmen

Kommt es trotz der sorgfältig ausgewählten Präventionsmaßnahmen zur Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer und erhalten wir davon Kenntnis, ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen. Soweit erforderlich, erwägen wir auch ein temporäres Aussetzen und als letzte Option den Abbruch der Geschäftsbeziehung.

3.3.4 Beschwerdeverfahren

Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, welches auch die Meldung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten ermöglicht, ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten.

Das Beschwerdeverfahren haben wir durch Ergänzung unseres bereits vorhandenen Compliance-Hinweisgebersystems abgebildet. Unser Hinweisgebersystem bietet verschiedene intern und extern erreichbaren Kanäle, über die Hinweise auch anonym abgegeben werden können. Das Online-Meldesystem „BKMS“ ist bereits in 50 Sprachen verfügbar. Die Hinweisgeberkanäle werden auf geeignete Weise, z.B. in Schulungen oder extern bekanntgemacht.

Um die möglichst barrierefreie Auffindbarkeit des Hinweisgebersystems sicherzustellen, befindet sich auf den jeweiligen Startseiten bereits auf der ersten Ebene in der Fußzeile ein Link mit dem Stichwort „Compliance | Hinweisgebersystem“, über den die jeweiligen Compli-

ance-Seiten und das Hinweisgebersystem erreicht werden können.

Um die notwendige Transparenz über den Ablauf der Hinweisbearbeitung bei Lidl zu schaffen, haben wir eine Verfahrensordnung auf der Lidl Webseite. In dieser Verfahrensordnung finden sich Regelungen zum Anwendungsbereich, Verhaltensgrundsätze für an der Hinweisbearbeitung mitwirkende Kollegen sowie Regelungen zum Verfahrensablauf und zum Hinweisgeberschutz.

Im Rahmen der Verfahrensbeschreibung werden die Themen Hinweisabgabe (Hinweisgeberkanäle, anonyme Hinweisabgabe, Interessenkonflikt bzw. Fehlverhalten Bereich Compliance, Sprache und Kosten), Zuständigkeit, Eingangsbestätigung, Eingangsprüfung, Untersuchung, Maßnahmen und Abschluss beschrieben.

Zukünftig soll der systematische Umgang mit Beschwerden dazu genutzt werden, unseren risikobasierten Ansatz zur Einhaltung menschenrechtlicher sowie umweltbezogener Sorgfaltspflichten weiter zu verbessern.

3.4 Organisation

Durch eine klare Festlegung der Zuständigkeiten sowie der Bereitstellung der technischen und finanziellen Ressourcen stellen wir die organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei Lidl sicher.

Das ermöglicht uns, unser Risikomanagement in Form des CMS-Programms Lieferkette in allen maßgeblichen Geschäftsprozessen zu verankern.

3.5 Kommunikation/Dokumentations- und Berichtspflichten

Unsere menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungshaltung sowie die diesbezüglich relevanten Sorgfaltspflichten, Regelungen und Prozesse kommunizieren wir an unsere Belegschaft bedarfsgerecht, insbesondere in Schulungen und weiteren Sensibilisierungen. Alle wesentlichen Ergebnisse und Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung der relevanten Sorgfaltspflichten werden unternehmensintern fortlaufend dokumentiert und unter Berücksichtigung der Dokumentationsfrist aufbewahrt.

Die Geschäftsführung wird mindestens jährlich, sowie anlassbezogen über den Status des Risikomanagements und über wesentliche Vorfälle informiert. Zusätzlich werden wir im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über unsere Aktivitäten berichten.

3.6 Überwachung/Verbesserung

Um unser CMS kontinuierlich zu überwachen und zu verbessern, werden wir auch die Angemessenheit und Wirksamkeit unserer im Rahmen des CMS-Schwerpunkts Lieferketten-Compliance abgeleiteten Maßnahmen mindestens einmal jährlich und anlassbezogen überprüfen sowie bei Bedarf anpassen und ergänzen. Dabei lassen wir unter anderem Erkenntnisse aus Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie unserem Beschwerdeverfahren einfließen.